

Entscheid

Nr. 320 752 vom 27. Januar 2025
in der Sache RAS X / XI

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwältin A. HENKES
Neugasse 2
4780 SANKT VITH

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch die Staatssekretärin für Asyl und Migration.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER XI. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 28. August 2024 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Staatssekretärin für Asyl und Migration vom 9. Juli 2024 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 4. Dezember 2024, in dem die Sitzung am 13. Januar 2025 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen H. CALIKOGLU.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die loco Rechtsanwältin A. HENKES für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts M. DUBOIS, der loco Rechtsanwälte C. DECORDIER und T. BRICOUT für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

Am 9. Juli 2024 trifft der Beauftragte der Staatssekretärin für Asyl und Migration (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13), der der antragstellenden Partei am 31. Juli 2024 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„ANWEISUNG DAS STAATSGBIET ZU VERLASSEN

Herr:

Name, Vorname: M., S.
Geburtsdatum: (...)

Geburtsort: Brcko

Staatsangehörigkeit: Bosnië und Herzegovina

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn er die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen, innerhalb von 30 Tagen ab Notifizierung des Beschlusses zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

o Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980: Ist ein von der Visumpflicht befreiter Ausländer, der über die in Artikel 20 des Schengener Durchführungsübereinkommens festgelegte Frist von höchstens 90 Tagen innerhalb einer Frist von 180 Tagen hinaus im Königreich verbleibt: Herr M. S. kam im Jahr 2016 nach Belgien. Er stellte einen Antrag auf internationalen Schutz. Sein Antrag wurde von den belgischen Asylbehörden abgelehnt. Im Jahr 2017 beantragte die Familie eine medizinische Aufenthaltsgenehmigung (Artikel 9ter). Am 25.10.2017 wird ihm und seiner Mutter unter anderem eine Aufenthaltskarte A erteilt. Am 24.02.2018 stirbt der Vater der Familie. Der Antrag auf Verlängerung der A-Aufenthaltskarte aufgrund medizinischer Elemente wird nicht bewilligt, da Herr M. S. verstorben ist. Herr M. S. und seine Mutter stellen am 01.07.2021 einen Antrag auf der Grundlage von Artikel 9bis. Dieser Antrag wird am 30.01.2023 für unzulässig erklärt. Es ist klar, dass Herr M. S. die zulässige Aufenthaltsdauer im belgischen Hoheitsgebiet weit überschritten hat.

Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Ausweisungsbeschluss, berücksichtigt er das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen (Artikel 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Vor der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird die Situation beurteilt. Diese Beurteilung basiert auf allen derzeit in der Akte vorhandenen Elementen:

Wohl des Kindes: Herr M. S. hat keine Kinder in Belgien.

Familiäre Bindungen: Herr M. S. kann mit seiner Mutter nach Bosnien zurückkehren, wo u. a. seine Schwester und seine Großmutter untergebracht sind.

Gesundheitszustand: Herr M. S. machte keine Angaben zu gesundheitlichen Problemen.

Folglich gibt es keine Elemente, die gegen eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen sprechen. Wenn Sie dieser Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht binnen der vorgesehenen Frist Folge leisten oder wenn die Frist nicht auf Anweisung des Ausländeramtes verlängert wird, können sich die zuständigen Polizeidienste zu Ihrer Adresse begeben. Sobald die Frist für die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen oder deren Verlängerung abgelaufen ist, können sie dann überprüfen und feststellen, ob Sie tatsächlich abgereist sind. Wenn Sie sich noch an der angegebenen Adresse aufhalten, kann dies zu einer Überführung ins Polizeikommissariat und zur Festhaltung im Hinblick auf die Ausweisung führen.“

2. Bezuglich des Verfahrens

Der Antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Untersuchung der Klage

3.1. In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK), gegen Artikel 74/13 und 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) und gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991). Weiter bemerkt die antragstellende Partei auch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„9. Der Antragsteller erinnert zunächst daran, dass der Beklagte an die allgemeinen Verpflichtungen zur formalen Begründung und zur ordnungsgemäßen Verwaltung gebunden ist, die ihm obliegen, wenn er eine individuelle Verwaltungsentscheidung trifft, und somit insbesondere verpflichtet ist, unter Berücksichtigung

aller relevanten Gesichtspunkte zu entscheiden, die ihm zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind (in diesem Sinne Entscheid SR Nr. 196. 577 vom 1. Oktober 2009) und nachzuweisen, dass sie diese Elemente tatsächlich berücksichtigt hat, und zwar durch die formale Begründung der genannten Entscheidung (in diesem Sinne mutatis mutandis Entscheid SR Nr. 225 855 vom 17. Dezember 2013).

10. Es wurde im Regularisierungsantrag darauf eingegangen, dass dem Antragsteller zeitweise der Aufenthalt in Belgien gestattet war, so dass er sich beruflich und sozial vollständig eingegliedert hat.

Dieser Umstand, dass der Antragsteller bereits während seinem legalen Aufenthalt gearbeitet hat, wird in der angefochtenen Entscheidung völlig außer Acht gelassen, sodass das Rechtsmittel begründet ist und ausreicht, um die angefochtene Entscheidung zu annullieren.

11. Artikel 8 EMRK definiert weder den Begriff des „Familienlebens“ noch den Begriff des „Privatlebens“. Beide Begriffe sind eigenständige Begriffe, die unabhängig vom nationalen Recht ausgelegt werden müssen. In Bezug auf das Vorhandensein eines Familienlebens muss zunächst geprüft werden, ob es sich um eine Familie handelt. Zweitens muss aus den Tatsachen hervorgehen, dass die persönliche Bindung zwischen den Mitgliedern dieser Familie ausreichend eng ist (vgl. EGMR 12. Juli 2001, K. und T./Finnland, § 150).

Ob ein Familienleben oder ein Privatleben oder beides vorliegt, wird anhand der Tatsachen beurteilt. Im Übrigen schützt Artikel 8 EMRK ebenfalls das Berufsleben. In vorliegendem Fall muss Ihr Rat prüfen, ob es einen Eingriff in das Familien- und/oder Privatleben gibt.

12. Angesichts der Tatsache, dass die Anforderungen von Artikel 8 EMRK, wie auch die der anderen Bestimmungen der Konvention, eine Garantie und nicht nur eine Frage des guten Willens oder der praktischen Ausgestaltung sind (EGMR, 5. Februar 2002, Conka / Belgien, § 83), einerseits und der Tatsache, dass dieser Artikel Vorrang vor den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat (EGMR, 5. Februar 2002, Conka / Belgien, § 83), andererseits, und der Tatsache, dass dieser Artikel den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgeht (SR, 22. Dezember 2010, Nr. 210.029), andererseits, obliegt es der Verwaltungsbehörde, vor ihrer Entscheidung eine möglichst strenge Prüfung des Falles vorzunehmen, die sich an den Umständen orientiert, die ihr bekannt sind oder bekannt sein sollten.

13. In vorliegendem Fall wurde ein Arbeitsversprechen hinterlegt, dass zeigt, dass nach Erhalt der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, der Antragsteller sogleich – wie von ihm gewünscht – seinen Beitrag zur belgischen Wirtschaft leisten kann. Des Weiteren wurde belegt, dass in der Vergangenheit in Belgien gearbeitet wurde.

14. Der Antragsteller spricht perfekt die deutsche Sprache (sowie etwas Französisch) und hat zahlreiche Freunde und Bekannte in Belgien.

Als Belege wurden die Teilnahme am Integrationsparcours (inkl. weiterführenden Sprachenkursen) sowie zahlreiche Zeugenaussagen der Freunde und Bekannte hinterlegt, die die vollständige Integration des Antragstellers in die ostbelgische Gesellschaft untermauern.

15. Er hat somit ein geschütztes Privatleben in Belgien, sodass die Garantien gemäß Artikel 8 EMRK geltend gemacht werden.

16. In seinem Entscheid Nr. 253.942 vom 9. Juni 2022 stellte der Staatsrat in Bezug auf Artikel 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 fest:

« L'autorité doit également veiller lors de la prise d'un tel acte à respecter les droits fondamentaux de la personne concernée, comme le prescrit l'article 74/13 de la loi du 15 décembre 1980. L'obligation de motivation formelle d'un acte administratif requiert d'exposer les motifs de fait et de droit qui le fondent. Dès lors que l'autorité doit notamment avoir égard, lors de l'adoption d'un ordre de quitter le territoire, au respect des droits fondamentaux de l'étranger, il lui appartient donc d'expliquer comment elle a respecté les exigences de l'article 74/13 précité en tenant compte notamment de la vie familiale de la personne concernée.

[...] Dès lors qu'un ordre de quitter le territoire a une portée juridique propre et distincte d'une décision d'irrecevabilité de séjour, cet ordre doit faire l'objet d'une motivation spécifique et la circonstance que la partie adverse ait motivé la décision d'irrecevabilité de séjour visée au point 1.11 du présent arrêt au regard des critères de l'article 9bis de la loi du 15 décembre 1980, ne la dispense pas de motiver l'ordre de quitter le territoire eu égard à la portée qu'a cette mesure ».

17. Es geht jedoch aus der Verwaltungsakte hervor, dass der Antragsteller die Gegenseite über eine Reihe von Elementen, die ein Arbeits-, Privat- und Familienleben im Sinne von Artikel 8 EMRK ausmachen, sehr wohl informiert hatte.

Es ist daher festzustellen, dass die angefochtene Entscheidung gegen Artikel 62 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verstößt, indem sie die Bedeutung der Elemente, die im vorliegenden Fall das Arbeits- und Familienleben des Antragstellers betreffen, nicht begründet hat.

Das einzige Rechtsmittel ist somit begründet.“

3.2. Der Rat stellt fest, dass Artikel 62 § 2 des Ausländergesetzes vorsieht, dass Verwaltungsentscheidungen begründet werden müssen, und dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 vorsehen, dass die Entscheidungen der Verwaltungen ausdrücklich begründet werden müssen, dass in der Begründung die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen angegeben werden müssen, auf denen die Entscheidung beruht, und dass diese Begründung angemessen sein muss.

Der Zweck dieser ausdrücklichen Begründungspflicht besteht darin, den Bürger auch dann, wenn eine Entscheidung nicht angefochten wurde, über die Gründe zu informieren, aus denen die Verwaltungsbehörde diese Entscheidung getroffen hat, damit er beurteilen kann, ob es Gründe für die Einlegung der ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gibt. Der in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 enthaltene Begriff „ausreichend“ bedeutet, dass die vorgeschriebenen Gründe rechtlich und tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der getroffenen Entscheidung stehen müssen.

Der Rat stellt fest, dass der Beauftragte angegeben hat, dass der angefochtene Beschluss unter Anwendung von Artikel 7, erster Absatz, Punkt 2 des Ausländergesetzes und auf Basis der Feststellung, dass es sich um einen Ausländer handelt, der von der Visumpflicht befreit ist und der sich länger als die in Artikel 20 des Schengener Durchführungsübereinkommens festgelegte Frist von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Land aufhält, gefasst wurde. Es wird erläutert, dass die antragstellende Partei seit 2016 in Belgien wohnt, dass sein Antrag auf internationalen Schutz von den belgischen Asylbehörden abgelehnt wurde, dass im Jahr 2017 die Familie eine medizinische Aufenthaltsgenehmigung (Artikel 9ter) beantragte aber der Antrag auf Verlängerung der A-Aufenthaltskarte aufgrund medizinischer Elemente nicht bewilligt wurde und dass einen Antrag auf der Grundlage von Artikel 9bis. am 30.01.2023 für unzulässig erklärt wurde. Es wird erwähnt, dass es klar ist, dass die antragstellende Partei die zulässige Aufenthaltsdauer im belgischen Hoheitsgebiet weit überschritten hat.

Aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses geht zudem hervor, dass der Beauftragte unter anderem das Wohl des Kindes, das Familienleben und der Gesundheitszustand der antragstellenden Partei berücksichtigte, sodass sie nicht sinnvollerweise etwas anders behaupten kann.

Diese Argumentation ist stichhaltig und tragfähig. Sie ermöglicht der antragstellenden Partei, ihre Rechtsmittel mit Kenntnis der Sachlage anzuwenden.

Ein Verstoß gegen die förmliche Begründungspflicht nach Artikel 62 des Ausländergesetzes und den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 ist nicht nachgewiesen worden.

3.3. In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführt, weist der Rat darauf hin, dass diese Begründungspflicht beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Die Verletzung der materiellen Begründungspflicht muss in casu im Rahmen der Anwendung von Artikel 7, erster Absatz, Punkt 2 des Ausländergesetzes untersucht werden, der folgendermaßen lautet:

„Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags kann der Minister oder sein Beauftragter oder, in den in Nr. 1, 2, 5, 9, 11 oder 12 erwähnten Fällen, muss der Minister oder sein Beauftragter den Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, anweisen, das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen:

(...)

2. wenn er über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist, „

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei keineswegs anfechtet noch widerlegt, dass sie sich länger im Land aufhält als die in Artikel 20 des Schengen-Durchführungsübereinkommens festgelegte Frist von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen. Die antragstellende Partei kann die Feststellung, dass sie seit 2016 in Belgien wohnt und dass sein Antrag auf internationalen Schutz von den belgischen Asylbehörden abgelehnt wurde, dass im Jahr 2017 die Familie eine medizinische Aufenthaltsgenehmigung (Artikel 9ter) beantragte aber der Antrag auf Verlängerung der A-Aufenthaltskarte aufgrund medizinischer Elemente nicht bewilligt wurde und dass einen Antrag auf der Grundlage von Artikel 9bis am 30.01.2023 für unzulässig erklärt wurde, nicht widerlegen, sodass der Zeitraum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen somit bei weitem überschritten ist.

Die Darlegung der antragstellenden Partei lässt nicht den Schluss zu, dass der angefochtene Beschluss aufgrund falscher Daten, aus offensichtlich unangemessene Weise oder mit Überschreitung der Beurteilungsbefugnis gefasst wurde, über die der Beauftragte verfügt.

Eine Verletzung der materiellen Begründungspflicht zeigt sich nicht.

3.4. Der Beauftragte hat in dem angefochtenen Beschluss auch ausdrücklich erklärt, dass er die sich aus Artikel 74/13 des Ausländergesetzes ergebende Verpflichtung berücksichtigt hat, bei einem Entfernungsbeschluss das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen zu berücksichtigen. Das Vorbringen der antragstellenden Partei zu ihrem Privatleben (das in Artikel 74/13 nicht erwähnt wird) beweist in keiner Weise, dass die beklagte Partei gegen die in Artikel 74/13 des Ausländergesetzes festgelegte Verpflichtung verstößen hat.

3.5. Soweit im Antrag behauptet wird, dass der Beauftragte die (berufliche und soziale) Eingliederung der antragstellenden Partei und ihr Privatleben im Rahmen von Artikel 8 EMRK nicht berücksichtigt habe, weist der Rat zunächst darauf hin, dass die antragstellende Partei mit den nun im Antrag vorgebrachten Elementen im Wesentlichen die Elemente wiederholt, die sie in ihren Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes vorgebracht hat, die negativ beschieden wurden. Der Rat betont, dass in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich begründet wird, dass der Antrag gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt wurde.

Außerdem geht aus den Unterlagen in der Verwaltungsakte hervor, dass in der letzten Entscheidung über die Unzulässigkeit des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes bereits eine ausdrückliche Begründung für die vorgenannten Elemente gegeben wurde.

So wurden im letzten Unzulässigkeitsbeschluss die folgenden Gründe angeführt:

„Die Elemente des vorliegenden Antrags gemäß Art. 9bis des Ausländergesetzes wurden bereits in der früheren Entscheidung vom 30.01.2023 über den am 01.07.2021 eingereichten Antrag gemäß Art. 9bis behandelt. Folglich können diese Elemente nicht als außergewöhnliche Umstände für die Einreichung des Antrags gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 15.12.1980 in Belgien beibehalten werden. Diese Personen, Mutter und Sohn, haben bereits 2021 einen ähnlichen Antrag auf Aufenthalt in Belgien gestellt. Ihr Antrag wurde am 30.01.2023 abgelehnt, weil sie nicht nachweisen konnten, dass sie bei der zuständigen Botschaft kein Visum beantragen konnten. Die betreffenden Personen wiederholen dieselben Angaben wie in ihrem Antrag vom 01.07.2021. Die Betroffenen legten gegen die Entscheidung vom 30.01.2023 Widerspruch ein. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde am 18.10.2023 zurückgewiesen. Die erwähnten Elemente bilden keinen außergewöhnlichen Umstand, der erklärt, weshalb die betroffenen Personen den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht durch Mittel vom üblichen Verfahren einreichen können, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.“

Was die angebliche Verletzung von Artikel 8 EMRK betrifft, so kann argumentiert werden, dass die Rückkehr in das Herkunftsland, um dort eine Genehmigung zu beantragen, nicht unverhältnismäßig zum Recht auf ein Familien- oder Privatleben ist. Die Verpflichtung zur Rückkehr in das Herkunftsland bedeutet keinen Abbruch der familiären Beziehungen, sondern nur eine mögliche vorübergehende Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet, die keinen schwerwiegenden und schwer wieder gutzumachenden Nachteil mit sich bringt. Die Tatsache, dass die betroffenen Personen seit 2016 in Belgien leben, integriert wären, die deutsche Sprache sprechen, arbeiten wollen und viele Freunde haben, ist an sich nicht außergewöhnlich und rechtfertigt die Tatsache, dass der Regularisierungsantrag in Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes vom 1980 in Belgien eingereicht wird, nicht. Wenn diese Personen in Belgien beschäftigt werden möchten, können sie über die zuständige Botschaft ein Visum beantragen. Diese Personen weisen nicht nach, dass es besonders schwierig ist, bei der zuständigen Botschaft ein Visum zu beantragen. Das Argument, dass der Ehepartner von Frau und der Vater von Herrn in Belgien verstorben und dort begraben sind, stellt keinen außergewöhnlichen Umstand dar, da diese Personen immer für 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180

Tagen visumfrei nach Belgien reisen können. So haben sie die Möglichkeit, regelmäßig das Grab von Herrn M. S. zu besuchen. Da ein Familienmitglied 2018 in Belgien verstorben ist und dort seine letzte Ruhestätte gefunden hat, ist es verständlich, dass diese Angehörigen eine emotionale Bindung zu Belgien haben. Eine emotionale Bindung reicht jedoch nicht aus, um zu beweisen, dass sie kein Visumverfahren über die zuständige Botschaft einleiten können. Zweifellos haben die Betroffenen auch emotionale Bindungen zu ihrem Herkunftsland, in dem ihre Angehörigen leben. Frau M. S. ist nach Bosnien zurückgekehrt. Frau M. M. ist ebenfalls bereits nach Bosnien zurückgekehrt. Sie gehörten ebenfalls zu dieser Familie und lebten zusammen in Belgien. Es scheint auch sehr unwahrscheinlich, dass diese Menschen keine Familie, Freunde oder Bekannte mehr im Herkunftsland haben, bei denen sie sich für kurze Zeit aufhalten könnten, während sie auf eine Entscheidung im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf einen Aufenthaltstitel warten. Die betroffenen Personen müssen sich an ihre Botschaft wenden um die notwendigen Dokumente für die Rückreise zu bekommen. Dafür, und für eine eventuelle finanzielle Unterstützung, dürfen sie sich an die Internationale Organisation für Migration (IOM) wenden.“

Der erwähnte Unzulässigkeitsbeschluss über den Antrag nach Artikel 9bis des Ausländergesetzes, der der antragstellenden Partei am gleichen Tag wie der angefochtene Beschluss, d. h. am 31. Juli 2024, zugestellt wurde, zeigt in der Tat, dass die Integration, die vorgelegten Dokumente sowie Artikel 8 der EMRK bereits berücksichtigt wurden.

Der Rat betont, dass bereits eine Interessenabwägung stattgefunden hat und der Beauftragte im endgültigen Unzulässigkeitsbeschluss entschieden hat, dass die Verpflichtung, in das Herkunftsland zurückzukehren, um dort eine Aufenthaltslaubnis zu beantragen, nicht in einem Missverständnis zum Recht auf ein Familien- oder Privatleben steht. Die antragstellende Partei weist nicht nach, dass diese Abwägung offensichtlich unvernünftig oder nachlässig wäre, zumal bereits früher entschieden wurde, dass die angeführten Elemente nicht als außergewöhnliche Umstände akzeptiert werden können, was bedeutet, dass diese Elemente eine Rückkehr in das Herkunftsland nicht unmöglich oder besonders schwierig machen. Die Beurteilung eines Antrags nach Artikel 9bis des Ausländergesetzes, der sich auf seine Zulässigkeit bezieht, bedeutet die Prüfung der Frage, ob außergewöhnliche Umstände für die Einreichung des Antrags in Belgien und nicht im Herkunftsland vorliegen, und damit die Beantwortung der Frage, ob ein Antragsteller in sein Herkunftsland zurückkehren kann oder nicht. Die antragstellende Partei kann daher nicht sinnvollerweise erwarten, dass der angefochtene Beschluss eine weitere Begründung zu bereits berücksichtigten Gesichtspunkten enthält, zumal die Gründe des letzten Unzulässigkeitsbeschlusses, aus denen hervorgeht, dass Artikel 8 EMRK berücksichtigt wurde, der antragstellenden Partei zur Kenntnis gebracht wurden und sie auch eine Klage gegen diesen Beschluss beim Rat, bekannt unter der Nummer 323 106, erhoben hat, die mit Entscheid Nr. 320 751 vom 27. Januar 2025 abgewiesen wurde.

So macht die antragstellende Partei im vorliegenden Fall nicht glaubhaft, dass in dem angefochtenen Beschluss erneut begründet werden müsste, warum ihr Privatleben nicht geeignet ist, ihr den Aufenthalt in Belgien zu gestatten, und ihr daher eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erteilt werden müsste.

Darüber hinaus weist der Rat in diesem Zusammenhang noch darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Entscheid Nnyanzi gegen das Vereinigte Königreich - nach der Feststellung, dass der Antragsteller kein niedergelassener Ausländer war und dass er niemals eine definitive Erlaubnis bekommen hatte, sich im betreffenden Mitgliedsstaat aufzuhalten - urteilte, dass jedes beliebige Privatleben, das vom Antragsteller während seines Aufenthalts im Vereinigten Königreich aufgebaut wurde, bei der Erwägung des legitimen öffentlichen Interesses an einer effektiven Immigrationskontrolle, nicht zur Folge haben soll, dass die Ausweisung eine unverhältnismäßige Einmischung in sein Privatleben darstellte.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Feststellungen wird eine Verletzung von Artikel 8 der EMRK nicht glaubhaft gemacht.

3.6. Der einzige Grund ist unbegründet.

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann.

4. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am siebenundzwanzigsten Januar zweitausendfünfundzwanzig verkündet von:

H. CALIKOGLU, dienstuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

R. VAN DAMME, Greffier.

Der Greffier, Die Präsidentin,

R. VAN DAMME H. CALIKOGLU